



BEITRAGSORDNUNG

des KLOSTERLAND e.V.

In Kraft getreten durch die Gründungsversammlung
am 03. September 2013 in Chorin.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur im Rahmen der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Beitrags und der Umlagen.
2. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar des Folgejahres der Beschlussfassung erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Der jährliche Beitrag beträgt 250,00 €.
2. Eine Ermäßigung kann in Einzelfällen über die Mitgliederversammlung beantragt werden. Über eine unentgeltliche gegenseitige Mitgliedschaft von Institutionen beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlichen 5,00 Euro zu zahlen.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10,00 Euro pro Mahnung erhoben.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., erfolgt für das erste Halbjahr eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Uckermark BLZ: 17056060 Kontonummer:

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Soweit ein Mitglied während des Jahres aus dem Verein austritt, hat er keinen Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages des laufenden Geschäftsjahres.